

6.

Einer anderen Provenienz gehört das DO I. 315 an, es enthält eine Schenkung an S. Maximin und schliesst sich im Protokoll eng an die beiden vorausgehenden DD O I. 313 und 314 für dasselbe Kloster an¹.

Der Context beginnt mit einer Arenga, die ich in dieser Form weder in karolingischen noch in späteren Diplomen habe wiederfinden können. Das würde ein starkes Argument zu Gunsten der Echtheit bilden können, wenn sich nicht unzweifelhaft ergäbe, dass sie aus zwei Theilen zusammengesetzt worden ist. Man vergleiche:

DH II. 351: 'Quicquid sanctae dei ecclesiae pia devotione conferimus (so bei Eccard = DO I. 315; im Orig. offerimus) — —'.

DO II. 204 'Si — — beneficia oportuna largimur, praemium nobis apud deum in aeterna beatitudine recipere² confidimus'.

Es sind die beiden einzigen sächsischen Kaiserdiplome, in denen diese Beziehung³ zu Tage tritt, und beide sind trotz verschiedener Provenienz von Udalrich von Bamberg in seinem Formularbuch verwerthet, das in der älteren Sammlung von Eccard, Corpus histor. medii aevi II, 57 n. 52 und 69 n. 69 grösstentheils abgedruckt ist. Eine Combination von zufälligen Gleichheiten ist hier schon durch den bei Eccard constatirten Ueberlieferungsfehler ausgeschlossen, ein Ergebnis, das die Prüfung des DH IV. St. 2500 noch bestätigen wird.

Der Context schliesst sich im übrigen anfänglich an DO I. 314⁴ an und bedient sich dann des DH II. 506

Hathoddi comitis', in dem Abdruck bei Wenck, Hess. Landesgesch. IIb, 30 n. 24 ist indessen 'Hattoni comitis' daraus geworden. 1) Die Signumzeile enthält eine Verkürzung, wie sie dem Kanzleibrauche nicht entspricht, und der Titel 'archicancellarius' für Wilhelm findet sich überhaupt nur noch einmal in einem in spätem Transsumpt überlieferten Diplom (DO I. 327). Beide Eigenthümlichkeiten können demnach nur gegen die Authenticität sprechen. 2) Die in der Ausgabe bei DO I. 315 vorgenommene Emendation von 'recipere' zu 'rependi' ist daher unbegründet. Es erhellt nämlich aus dem Vergleich mit der in DH II. 90 verwendeten Vorurkunde (DL d. D. B.-M. 1340, vgl. ferner B.-M. 1352, 1353), dass DO II. 204 und ebenso auch DO II. 247 fast ganz auf karolingische Vorlagen (jedoch nicht auf B.-M. 1352 für S. Emmeram) zurückgehen, was bisher, soviel ich sehe, nicht bemerkt worden ist. Auf der in DO I. 315 erscheinenden Arenga beruht denn wohl auch die Angabe der Vorbemerkung 'nach älterer Formel . . verfasst'. 3) Herrn Dr. J. Lechner in Wien bin ich für die Liebenswürdigkeit, die Originale der deutschen Karolingerdiplome daraufhin durchzusehen, zu lebhaftem Dank verpflichtet. 4) Im Abdruck Hontheims, Hist. Trev. I, 303 n. 182, vgl.